VERORDNUNG (EWG) Nr. 3424/81 DER KOMMISSION

vom 30. November 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3203/81 über die Lieferung von Weichweizenmehl und Maisgrieß an Jamaika im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1949/81 (2), insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (3), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 696/76 des Rates vom 25. März 1976 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 hinsichtlich der Verfahren zur Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3203/81 der Kommission vom 9. November 1981 über die Lieferung von Weichweizenmehl und Maisgrieß an Jamaika im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (5) sieht für die beiden Erzeugnisse die gleiche Aufmachung vor. Diese hat sich jedoch bei Weichweizenmehl als ungeeignet herausgestellt, sodaß es zweckmäßig ist, für dieses Erzeugnis die Art und Weise der Abfüllung in Säcken genauer anzugeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3203/81 wird Punkt 10 „Aufmachung" wie folgt ergänzt: „Weichweizenmehl ist in neue Polypropylensäcke mit einem Mindestgewicht von 125 Gramm, mit einem Nettogewicht von 50 kg abzufüllen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. November 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.
(4) ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1976, S. 8.
(5) ABl. Nr. L 322 vom 11. 11. 1981, S. 11.